

BITTE ZURÜCKSENDEN AN:
 Kassenärztliche Vereinigung RLP
Hauptverwaltung Mainz
 Isaac-Fulda-Allee 14
 55124 Mainz

FAX: 06131 326152

ANTRAG

AUF ERMÄCHTIGUNG ZUR TEILNAHME AN DER VERTRAGSÄRZTLICHEN VERSORGUNG ALS ÄRZTIN/ARZT FÜR _____

1. PERSONALIEN	
Familienname	
Titel	
Vorname(n)	
Geburtsdaten	Geburtstag: _____ Geburtsort: _____
Familienstand	
Wohnort	PLZ: _____ Ort: _____
	Straße: _____
Telefon privat	Vorwahl-Nr.: _____ Ruf-Nr.: _____
Telefax privat	Vorwahl-Nr.: _____ Ruf-Nr.: _____

2. ERMÄCHTIGUNG
<p>Eine Ermächtigung wird beantragt</p> <p><input type="checkbox"/> gemäß § 31a Ärzte-ZV als Krankenhausarzt im</p> <p>_____</p> <p>(Name des Krankenhauses)</p> <p><input type="checkbox"/> gemäß § 31 Ärzte-ZV</p>

3. ERKLÄRUNG
<p>Ich erkläre, dass ich nicht rauschgiftsüchtig und auch innerhalb der letzten fünf Jahre nicht gewesen bin.</p> <p>Auch habe ich mich innerhalb der letzten fünf Jahre keiner Entziehungskur wegen Trunksucht oder Rauschgiftsucht unterzogen.</p> <p>Bei mir bestehen keine gesetzlichen Hinderungsgründe für die Ausübung des ärztlichen Berufes.</p>

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Mir ist bekannt, dass ich im Rahmen einer Ermächtigung zur **persönlichen** Leistungserbringung verpflichtet bin.

Die datenschutzrechtliche Genehmigung zur Veröffentlichung der Zulassung im Ärzteblatt Rheinland-Pfalz wird erteilt.

Ort, Datum

Unterschrift

HINWEIS:

ANTRAGSGEBÜHR € 120,00 / BESCHLUSSGEBÜHR € 400,00

ÜBER DIE ZU ENTRICHTENDEN GEBÜHREN ERHALTEN SIE JEWEILS EINE SEPARATE RECHNUNG.

MERKBLATT FÜR ERMÄCHTIGTE ÄRZTE ZUR FRAGE DER PERSÖNLICHEN LEISTUNGSERBRINGUNG

Aufgrund der Regelungen der Zulassungsverordnung (Ärzte-ZV) sowie des V. Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) sind auch die ermächtigten Ärzte zur **persönlichen Leistungserbringung** verpflichtet.

Gegenüber dem niedergelassenen Vertragsarzt wirkt diese Verpflichtung bei ermächtigten Vertragsärzten noch sehr viel stärker, da sie nach den Bestimmungen der Ärzte-ZV kein Recht haben, im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung Assistenten zu beschäftigen. Die Bestimmung des § 32 a Ärzte-ZV sieht für den ermächtigten Arzt nur die Vertretungsmöglichkeit vor, wenn dieser bei Urlaub, Krankheit oder Teilnahme an ärztlicher Fortbildung oder an einer Wehrübung abwesend ist. Die Möglichkeit einen Assistenten zu beschäftigen, wie sie in § 32 Abs. 2 Ärzte-ZV für den niedergelassenen Vertragsarzt als Ausnahme zu der Verpflichtung der persönlichen Leistungserbringung festgehalten wird, wird dem Ermächtigten explizit nicht zugestanden.

Des Weiteren greifen Ermächtigungen ihrem Sinn und Zweck nach auf die **persönlichen** medizinischen Kenntnisse und ärztlichen Fähigkeiten des besonders qualifizierten Krankenhausarztes zurück. Diese Kenntnisse und Fähigkeiten sollen den gesetzlich Krankenversicherten zur Verfügung gestellt werden. Ermächtigungen bestehen heute im Wesentlichen nur noch aus qualitativ speziellen Gründen. Da Ermächtigungen nur noch aufgrund dieser speziellen Kenntnisse und Fähigkeiten des Arztes erteilt werden, hat er die Leistung auch **höchstpersönlich** (eigenhändig) zu erbringen.

Da Leistungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes 2008 (EBM 2008) **nicht teilbar** sind, ist auch eine Aufspaltung einer Leistung beispielsweise in die technische Erbringung (durch einen nachgeordneten Arzt) und die Befundbewertung (durch den ermächtigten Arzt) nicht zulässig.

Wir bitten Sie, diese Grundsätze bei der Durchführung Ihrer Ermächtigung peinlichst genau zu beachten. Vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass eine Missachtung nicht nur den Verlust von Vergütungsansprüchen bzw. das Erheben von Rückerstattungsansprüchen der KV sondern auch ein Disziplinarverfahren, den Entzug der Ermächtigung oder einen strafrechtlich relevanten Betrugsverdacht nach sich ziehen können.

ACHTUNG !!!

Genehmigungspflichtige Leistungen sind erst nach schriftlicher Genehmigung abrechenbar.

Sollten im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung genehmigungspflichtige Leistungen erbracht werden, ist eine Ausführungs- und Abrechnungsgenehmigung zu beantragen. Das bedeutet konkret, dass eine Facharztqualifikation bzw. die Qualifikation als psychologischer Psychotherapeut in der vertragsärztlichen Versorgung für viele Bereiche zwar notwendig, aber nicht ausreichend ist.

Neben der fachlichen Befähigung des Arztes, psychologischer Psychotherapeut und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, müssen gegebenenfalls die Vorgaben zu apparativ-technischen und räumlichen Anforderungen entsprechend der Qualitätssicherungs-Vereinbarungen sowie -Richtlinien geprüft werden.

Festzuhalten ist, dass genehmigungspflichtige Leistungen in der vertragsärztlichen Versorgung erst ab dem Zeitpunkt abgerechnet werden dürfen, wenn hierfür die schriftliche Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz erteilt wurde.

Nachstehend haben wir Ihnen alle genehmigungspflichtigen Leistungen zusammengestellt. Mit diesem Vordruck können Sie die entsprechenden Antragsunterlagen anfordern:

- Auf dem Postweg:
Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz
Regionalzentrum Trier
Abt. Qualitätssicherung / I.7
Balduinstr. 10-14
54290 Trier
- Per Telefaxnummer: 0651/4603-171
- Die entsprechenden Antragsformulare können Sie auch selbst unter folgendem Link downloaden:
„<http://www.kv-rlp.de/info-center/info-center/formulare-antraege.html>“
- Telefon-Service-Center: 06131/326-326
Bei Fragen werden Sie gerne mit einem Ansprechpartner der Abteilung Qualitätssicherung verbunden.

Nachfolgend angekreuzte Antragsformulare senden an:

.....
ggf. Titel Name, Vorname

.....
Anschrift (PLZ Ort, Straße, Hausnummer)

.....
Telefon

Arzt

Psychologischer Psychotherapeut

gewünschte Antragsformulare bitte ankreuzen

1. Akupunktur
2. Ambulante Op/stationsersetzende Eingriffe (§ 115 b Abs. 1 SGB V)
3. Apherese
4. Arthroskopie
5. Balneophototherapie
6. Chirotherapie
7. Computertomographie
8. Diabetischer Fuß (EBM)
9. Dialyse (Blutreinigungsverfahren)
10. Diamorphingestützte Substitutionsbehandlung Opiatabhängiger
11. Früherkennungsuntersuchungen (Zusatzleistung U10/U11/J2)
12. Funktionsstörung der Hand
13. Funktionsanalyse Herzschrittmacher
14. Hausarztzentrierte Versorgung (Zusatzleistung)
15. Hautkrebs-Screening (EBM)
16. Hautkrebs-Screening (Zusatzleistung)
17. Histopathologie -im Rahmen des Hautkrebs-Screening-
18. HIV / AIDS
19. Homöopathie -Strukturvertrag- (Zusatzleistung)
20. Interventionelle Radiologie (Angiographie)
21. Invasive Kardiologie
22. Kernspintomographie
23. Knochendichtemessung
24. Koloskopie (präventiv/kurativ)
25. Künstliche Befruchtung
26. Laboruntersuchungen (nur wenn die Leistungen nach **Abschnitt 32.3** EBM persönlich erbracht werden)
27. Langzeit-EKG
28. Mammographie
29. Neugeborenen-Screening (Labor - TMS)
30. Nuklearmedizin

gewünschte Antragsformulare bitte ankreuzen

31. Onkologie (onkologisch qualifizierter Arzt, Zusatzleistung)
32. Onkologische Nachsorge (Zusatzleistung)
33. Otoakustische Emissionen
34. Photodynamische Therapie am Augenhintergrund
35. Phototherapeutische Keratektomie
36. Polygraphie
37. Polysomnographie
38. Psychosomatische Leistungen
- Psychosomatische Grundversorgung
 - Autogenes Training
 - Hypnose
 - Jacobsonsche Relaxationstherapie
39. Psychotherapie (PT, Analyse, VT)
40. Radiologie
41. Rehabilitation (Verordnung)
42. Schmerztherapie
43. Schmerztherapeutische Einrichtung
44. Schwangerschaftsabbruch
45. Sonographie
46. Sozialpsychiatrische Versorgung von Kindern und Jugendlichen
47. Soziotherapie (Verordnung)
48. Stoßwellenlithotripsie bei Harnsteinen
49. Strahlentherapie
50. Substitutionsgestützte Behandlung Opiatabhängiger
51. Vakuumbiopsie unter Röntgenkontrolle der Brust
52. Zytologie (Karzinome der weiblichen Genitale)

Datum

Unterschrift